

Haushaltssatzung der Stadt Brühl für den Doppelhaushalt 2011/2012

Haushaltssatzung.doc

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994(GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 08.06.2011 folgende Haushaltssatzung 2011/2012 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011/2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen

im Ergebnisplan mit

	2011	2012
Gesamtbetrag der Erträge	93.670.000 €	83.870.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	102.380.000 €	103.900.000 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.080.000 €	75.710.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.765.000 €	90.065.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	15.740.000 €	14.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	13.480.000 €	18.910.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	12.500.000 €	10.240.000 €
---	--------------	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf	6.490.000 €	29.500.000 €
--	-------------	--------------

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	8.710.000 €	2.877.000 €
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf	0 €	17.153.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf	45.000.000 €	45.000.000 €
---	--------------	--------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer
für die land- und forstwirtsch. Betriebe | |
| 1.1 (Grundsteuer A, unverändert) auf | 200 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | |
| 1.2 unverändert auf | 450 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) auf | 430 v.H. |

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Die im Stellenplan angebrachten Vermerke "künftig umzuwandeln" (ku) haben folgende Wirkung:
 - Soweit es sich um ku-Vermerke nach der Stellenobergrenzenverordnung handelt, ist mindestens jede zweite von da an freiwerdende, von einem Vermerk betroffene Planstelle in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
 - Bei den übrigen von einem Vermerk betroffenen Beamten- oder Beschäftigtenstellen ist jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

Brühl, den 06.06.2011

Kreuzberg
(Bürgermeister)

Müller
(Schriftführerin)

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2011/2012 ist

festgestellt gemäß
§ 80 Abs. 2 GO
Brühl, 07.04.2011

aufgestellt gemäß
§ 80 Abs.1 GO
Brühl, 07.04.2011

Kreuzberg
(Bürgermeister)

Freytag
(Kämmerer)